

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/326 vom 6. Juli 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2017_326

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/326 du 6 juillet 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/326 del 6 luglio 2018

Regeste

Art. 42 IVG. Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung und einen Intensivpflegezuschlag eines an einem Asperger-Syndrom leidenden Versicherten. Entgegen der Behauptung der IV-Stelle sind die Angaben der Mutter des Versicherten zu dessen krankheitsbedingten Einschränkungen glaubhaft. Der Versicherte ist auf eine andauernde persönliche Überwachung und in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen auf regelmässige und erhebliche Hilfe angewiesen, weshalb er einen Anspruch auf eine Entschädigung wegen einer mittelschweren Hilflosigkeit hat. Die IV-Stelle hat nicht ermittelt, wie gross der tägliche Betreuungsaufwand ist. Der Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag kann daher nicht geprüft werden. Diesbezüglich ist die Sache an die IV-Stelle zurückzuweisen. Gutheissung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. Juli 2018, IV 2017/326).

Erwägungen

E. 1

Als Eintretensvoraussetzung zu prüfen ist, ob die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 830.1) zur Anfechtung der Verfügung eingehalten worden ist. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat die Verfügung vom 11. Juli 2017 am 14. Juli 2017 erhalten. Die Beschwerdefrist hätte also eigentlich am 15. Juli 2017 zu laufen begonnen. Während der Gerichtsferien vom 15. Juli bis 15. August stehen gesetzliche Fristen, die nach Tagen oder Monaten bestimmt sind, jedoch still (Art. 38 Abs. 4 lit. b ATSG). Die Frist hat also erst am 16. August 2017 zu laufen begonnen und wäre daher am 14. September 2017 abgelaufen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat am 11. September 2017 und somit rechtzeitig Beschwerde erhoben. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

2.1 Die Beschwerdegegnerin hat mit der angefochtenen Verfügung einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Hilflosenentschädigung und damit natürlich auch auf einen Intensivpflegezuschlag verneint. Nachfolgend ist entsprechend den Beschwerdebegehren zu prüfen, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung und einen Intensivpflegezuschlag hat. 2.2 Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die hilflos sind, haben nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Als hilflos gilt, wer wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). 2.3 Die massgebenden alltäglichen

Lebensverrichtungen betreffen sechs Bereiche: Ankleiden/Auskleiden, Aufstehen/Absitzen/Abliegen, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft und Fortbewegung (Rz. 8010 des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung, KSIH, Stand 1. Januar 2017). Der Bedarf nach Hilfeleistungen muss regelmässig und in erheblicher Weise bestehen. Regelmässig werden Hilfeleistungen benötigt, wenn sie täglich oder eventuell täglich erbracht werden müssen (vgl. Rz. 8025 KSIH). Erheblich sind Hilfeleistungen, wenn die versicherte Person mindestens eine Teilfunktion einer alltäglichen Lebensverrichtung nicht mehr, nur noch mit unzumutbarem Aufwand oder nur noch auf unübliche Art und Weise selbst ausführen kann oder wegen ihres psychischen Zustandes ohne besondere Aufforderung nicht vornehmen würde, oder wenn sie sie selbst mit Hilfe Dritter nicht erfüllen kann, weil sie für sie keinen Sinn hat (vgl. Rz. 8026 KSIH). Von der direkten Dritthilfe bei der Ausführung der alltäglichen Lebensverrichtungen ist somit die indirekte Dritthilfe zu unterscheiden. Die indirekte Hilfe betrifft zur Hauptsache psychisch oder geistig behinderte Menschen. Indirekte Dritthilfe ist gegeben, wenn die versicherte Person die alltäglichen Lebensverrichtungen zwar funktionsmässig selber ausführen kann, dies aber nicht, nur unvollständig oder zu Unzeiten tun würde, wenn sie sich selbst überlassen wäre. Die indirekte Dritthilfe setzt voraus, dass die Drittperson regelmässig anwesend ist und die versicherte Person insbesondere bei der Ausführung der in Frage stehenden Verrichtungen persönlich überwacht, sie zum Handeln anhält oder von schädigenden Handlungen abhält und ihr nach Bedarf hilft (Rz. 8029 f. KSIH).

2.4 Der Begriff der dauernden persönlichen Überwachung bezieht sich nicht auf die alltäglichen Lebensverrichtungen. Hilfeleistungen, die bereits als direkte oder indirekte Hilfe in einem Bereich der alltäglichen Lebensverrichtung Berücksichtigung gefunden haben, können bei der Beurteilung der Überwachungsbedürftigkeit nicht nochmals ins Gewicht fallen. Vielmehr ist darunter eine medizinische und pflegerische Hilfeleistung zu verstehen, welche infolge des Gesundheitszustandes der versicherten Person notwendig ist. Eine solche persönliche Überwachung ist beispielsweise dann erforderlich, wenn eine versicherte Person wegen geistiger Absenzen nicht während des ganzen Tages allein gelassen werden kann oder wenn eine Drittperson mit kleineren Unterbrüchen bei der versicherten Person anwesend sein muss, da sie nicht allein gelassen werden kann. Die persönliche Überwachung muss ein gewisses Mass an Intensität aufweisen. Ob dauernde Hilfe oder persönliche Überwachung nötig sind, ist objektiv, nach dem Zustand der versicherten Person zu beurteilen. Eine Überwachungsbedürftigkeit darf angenommen werden, wenn die versicherte Person ohne Überwachung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit sich selbst oder Drittpersonen gefährden würde (vgl. Rz. 8035 KSIH).

2.5 Gemäss Art. 42 Abs. 2 IVG ist zu unterscheiden zwischen schwerer, mittelschwerer und leichter Hilflosigkeit. Bei Minderjährigen gilt die Hilflosigkeit als mittelschwer, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in den meisten (mindestens vier; siehe Rz. 8009 KSIH) alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist (lit. a) oder in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf (Art. 37 Abs. 2 lit. a und b der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV, SR 831.201; lit. c gilt nur für volljährige versicherte Personen, siehe Art. 42bis Abs. 5 IVG und Art. 38 Abs. 1 IVV). Eine leichte Hilflosigkeit liegt vor, wenn die minderjährige versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist oder einer dauernden persönlichen

Überwachung bedarf (Art. 37 Abs. 3 lit. a und b IVV; vgl. auch lit. c und d; lit. e gilt nur für volljährige versicherte Personen, siehe Art. 42bis Abs. 5 IVG und Art. 38 Abs. 1 IVV). Bei Minderjährigen ist nur der Mehrbedarf an Hilfeleistung und persönlicher Überwachung im Vergleich zu nicht behinderten Minderjährigen gleichen Alters zu berücksichtigen. 2.6 Die Hilflosenentschädigung für Minderjährige, die zusätzlich eine intensive Betreuung brauchen, wird um einen Intensivpflegezuschlag erhöht. Der monatliche Intensivpflegezuschlag beträgt bei einem invaliditätsbedingten Betreuungsaufwand von mindestens acht Stunden pro Tag 60 %, bei einem solchen von mindestens sechs Stunden pro Tag 40 % und bei einem solchen von mindestens vier Stunden pro Tag 20 % des Höchstbetrages der Altersrente nach Art. 34 Abs. 3 und 5 AHVG. Der Zuschlag berechnet sich pro Tag (Art. 42ter Abs. 3 IVG). Eine intensive Betreuung liegt bei Minderjährigen vor, wenn diese im Tagesdurchschnitt infolge der Beeinträchtigung der Gesundheit zusätzliche Betreuung von mindestens vier Stunden benötigen (Art. 39 Abs. 1 IVV). Anrechenbar als Betreuung ist der Mehrbedarf an Behandlungs- und Grundpflege im Vergleich zu nicht behinderten Minderjährigen gleichen Alters. Nicht anrechenbar ist der Zeitaufwand für ärztlich verordnete medizinische Massnahmen, welche durch medizinische Hilfspersonen vorgenommen werden, sowie für pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Art. 39 Abs. 2 IVV). Bedarf eine minderjährige Person infolge Beeinträchtigung der Gesundheit zusätzlich einer andauernden Überwachung, so kann diese als Betreuung von zwei Stunden angerechnet werden. Eine besonders intensive behinderungsbedingte Überwachung ist als Betreuung von vier Stunden anrechenbar (Art. 39 Abs. 3 IVV). Gemäss den bundesrätlichen Erläuterungen zu den Änderungen der IVV vom 21. Mai 2003 (AHI 2003 S. 311, S. 330) entsteht ein Anspruch auf den Intensivpflegezuschlag im Sinne von Art. 39 Abs. 3 IVV nicht bereits dann, wenn ein Kind bloss während bestimmter Stunden am Tag pflegerische Unterstützung benötigt. Abgegolten werden soll vielmehr die für die Eltern extrem belastende Tatsache einer darüberhinausgehenden, rund um die Uhr notwendigen invaliditätsbedingten Überwachung, sei es aus medizinischen Gründen (z.B. Gefahr epileptischer Anfälle), sei es infolge einer spezifischen geistigen Behinderung oder wegen Autismus (vgl. auch Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 19. Dezember 2006, I 684/05 E. 4.4).

E. 3

3.1 Die IV-Abklärungsperson ist gestützt auf eine Abklärung an Ort und Stelle vom 22. Juni 2016 zum Schluss gekommen, dass in den meisten Bereichen (alltägliche Lebensverrichtungen) eine indirekte Dritthilfe und im Verlauf teilweise eine direkte Übernahme nötig sei. Diese Dritthilfe bei den alltäglichen Lebensverrichtungen könne im Rahmen einer ständigen persönlichen Überwachung berücksichtigt werden (IV-act. 49-7). Diese Schlussfolgerung ist falsch gewesen, da sich der Begriff der dauernden persönlichen Überwachung nicht auf die (indirekte Hilfe bei den) alltäglichen Lebensverrichtungen bezieht, sondern auf zusätzliche Betreuungsleistungen. Eine Überwachungsbedürftigkeit wird insbesondere angenommen, wenn die versicherte Person ohne Überwachung sich selber oder Drittpersonen gefährden würde. Auf die entsprechende Schlussfolgerung der IV-Abklärungsperson im Abklärungsbericht kann somit nicht abgestellt werden. 3.2 Nachdem die IV-Abklärungsperson am 28. Februar 2017 ein Telefonat mit der Klassenlehrerin des Beschwerdeführers geführt hatte, hat sie ihre Meinung aber ohnehin revidiert. Der Grund dafür ist gewesen, dass sie aufgrund der Aussagen der Klassenlehrerin die Angaben der Mutter als nicht mehr glaubhaft eingestuft hat, d.h. sie ist davon ausgegangen, dass die Mutter falsche bzw. übertriebene Angaben zu den Einschränkungen

des Beschwerdeführers gemacht habe. Wäre dies der Fall gewesen, hätten die Ergebnisse der Abklärung an Ort und Stelle keinen Beweiswert, da sich die Abklärung praktisch auf die Befragung der Mutter beschränkt hat; die Augenscheinkomponente hat nur darin bestanden, dass die Wohnung in den Augen der IV-Abklärungsperson sehr unordentlich gewesen ist. Die IV-Abklärungsperson hat insbesondere die Aussage der Mutter, dass sie den Beschwerdeführer immer überwachen müsse und nie alleine lassen könne, als unwahr qualifiziert. Zu diesem Schluss ist sie gekommen, weil die Klassenlehrerin angegeben hat, dass der Beschwerdeführer regelmässig sehr früh (z.B. 40 Minuten vor Schulbeginn) auf dem Schulhof ankomme. Die Mutter hat anlässlich der Abklärung an Ort und Stelle angegeben, dass der Beschwerdeführer den Schulweg in der Regel alleine zurücklege (IV-act. 49-4). Die Mutter hat ihre Angabe, dass der Beschwerdeführer nie alleine gelassen werden könne, also offensichtlich nicht auf den Schulweg bezogen. Der Beschwerdeführer leidet unbestrittenermassen am Asperger-Syndrom. Die Kinder- und Jugendpsychiaterin Dr. B.____ hat in ihrem Bericht vom 12. Mai 2016 angegeben, dass die psychischen Einschränkungen des Beschwerdeführers in einem sturen Verhalten, einer nicht altersentsprechenden Selbständigkeit, in einer ungenügend flexiblen Anpassung des Verhaltens an die jeweilige Situation und einer ungenügenden Wahrnehmung und Interpretation der Umwelt bestünden. Die Eltern müssten sensorische Überreizungen in der Schule dauernd regulieren/modulieren. Die Schulpsychologin F.____ hat im Bericht vom 29. September 2016 festgehalten, dass von grossen Schwierigkeiten in der Wahrnehmung ausgegangen werden könne. Der Beschwerdeführer passe sich in der Schule an, um nicht aufzufallen. Dies sei sehr anstrengend für ihn. Die Belastbarkeit sei bei Kindern mit Asperger tief, das Konfliktpotential zu Hause dementsprechend hoch. Der Beschwerdeführer benötige viel Erholung. Für die Schule könne es schwierig sein, die Probleme zu Hause nachzuvollziehen, vor allem wenn es schulisch gut laufe. Eine Asperger-Störung sei eine unsichtbare Beeinträchtigung der Betroffenen im Alltag. In ihrem Bericht vom 8. Juni 2017 hat die Schulpsychologin ergänzend festgehalten, dass der Beschwerdeführer im gut strukturierten, eng geführten Unterricht und mit heilpädagogischer Förderung eine grosse Anpassungsleistung wie auch Lernerfolge zu erbringen vermöge. Dies erfordere jedoch viel Energie von ihm, sodass sich die Symptomatik zuhause typischerweise verstärkt zeige. Die Ergotherapeutin E.____ hat in ihrem Bericht vom 12. Juni 2017 ausgeführt, dass Kinder mit den Schwierigkeiten des Beschwerdeführers in der Schule weniger auffallen könnten, da die schulischen Anforderungen strukturiert seien. Da der Energieaufwand für die schulischen Anforderungen wegen der notwendigen Kompensationsleistungen sehr gross sei, zerfielen die Handlungen zu Hause umso mehr. Die involvierten Fachpersonen haben also übereinstimmend angegeben, dass das Verhalten des Beschwerdeführers in der Schule ein völlig anderes sei als jenes zu Hause bzw. ausserhalb der Schule. Die Mutter hat geltend gemacht, dass der Beschwerdeführer ständig überwacht werden müsse, weil er sich an keine Regeln halte und den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung nicht verstehe. Diese Aussage bezieht sich auf das Verhalten des Beschwerdeführers ausserhalb der Schule. Auf dem Schulweg und auf dem Schulhof befindet sich der Beschwerdeführer hingegen bereits im Einflussbereich der Schule, welcher durch klare Strukturen gekennzeichnet ist und wo er sich weitestgehend an die Regeln hält. Da das Verhalten des Beschwerdeführers zu Hause bzw. in der Freizeit ein völlig anderes ist als jenes in der Schule, kann daraus, dass sich der Beschwerdeführer regelmässig längere Zeit vor dem Unterrichtsbeginn auf dem Schulhof einfindet und es dann zu keinen Konflikten mit den anderen Schülern kommt, nicht

abgeleitet werden, dass die Mutter im Abklärungsbericht vom 30. August 2016 falsche oder übertriebene Aussagen gemacht hätte. 3.3 Die Beschwerdegegnerin hat sich zudem darauf berufen, dass die Probleme zu Hause nicht invaliditätsbedingt, sondern auf eine mangelhafte Erziehung zurückzuführen seien. Diese Annahme ist in den Akten jedoch durch nichts belegt. Im Gegenteil zeigen die Akten insbesondere von der Mutter ein positives Bild; sie interagiere sehr positiv und unterstützend; die familiäre Förderung sei gut und die Eltern seien einsichtig und kooperativ (IV-act. 6-5 und 12-13). Dass die Mutter mit einem Arbeitspensum von 50 %, einem vier-Personen-Haushalt und der Betreuung von zwei am Asperger-Syndrom leidenden Kindern an ihre Belastungsgrenze kommt, ist nachvollziehbar und lässt nicht auf fehlerhafte Erziehungsmethoden schliessen. Im Übrigen ist bekannt, dass Verhaltensauffälligkeiten von Kindern, die vom Asperger-Syndrom betroffen sind, fälschlicherweise oft einer mangelnden Erziehung zugeschrieben werden, weil diese auf den ersten Blick viel weniger auffallen als Kinder, die an der klassischen Form des Autismus leiden, da sie durchaus an Kontakten interessiert sind und sich sprachlich in der Regel gut ausdrücken können (Asperger-Hilfe Nordwestschweiz, www.aspergerhilfe.ch/asperger/, besucht am 25. Mai 2018). Dass auch der mit dem Fall befasste RAD-Arzt Dr. G. ___ die Situation falsch eingeschätzt hat, kann wohl dadurch erklärt werden, dass er die Einschätzung der IV-Abklärungsperson weitestgehend unreflektiert übernommen hat. Die Verhaltensauffälligkeiten des Beschwerdeführers zu Hause können somit nicht mit einer mangelhaften Erziehung begründet werden. Nach dem Gesagten kann dem Abklärungsbericht vom 30. August 2016 der Beweiswert nicht von vornherein abgesprochen werden. Nachfolgend ist somit zu prüfen, ob anhand der im Recht liegenden Unterlagen über den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Hilflosenentschädigung und einen Intensivpflegezuschlag entschieden werden kann. 3.4 Zunächst ist zu klären, ob der Beschwerdeführer einer andauernden persönlichen Überwachung bedarf. Die Mutter hat geltend gemacht, dass sie den Beschwerdeführer nie alleine lassen könne, weil er sich an keine Regeln halte. Beispielsweise nehme er noch heute alles in den Mund. So trinke er aus leeren, herumliegenden Dosen. Manchmal laufe er einfach weg, ohne Bescheid zu sagen. Er könne den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung nicht verstehen. Die Mutter hat zudem erklärt, dass die beiden Brüder so oft wie möglich getrennt betreut werden müssten, da die Situation sehr oft eskaliere, wenn die Brüder zusammen seien. Die Ergotherapeutin hat die Aussagen der Mutter in ihren Berichten vom 5. Juli 2016 und 12. Juni 2017 bestätigt, indem sie erklärt hat, dass der Beschwerdeführer wegen der Wahrnehmungsstörung bzw. dem mangelnden Erkennen von Ursache und Wirkung Gefahren reduziert wahrnehme bzw. nicht einschätzen könne und daher ständig beaufsichtigt werden müsse. Dass der Beschwerdeführer Mühe hat, Ursache und Wirkung zu erkennen, ergibt sich in einem anderen Kontext auch aus dem Bericht des Sonderschulheims vom 8. Februar 2018. Der Gesamtleiter und die Wohngruppenleiterin haben angegeben, dass der Beschwerdeführer ohne Jacke in den Schnee gehe; er könne keine Verbindung zwischen krank werden und kaltem Wetter herstellen. Zu den Aussagen der Mutter, der Ergotherapeutin und den Betreuern des Sonderschulheims passt auch die Einschätzung der Kinder- und Jugendpsychiaterin Dr. B. ___. Sie hat in ihrem Bericht vom 12. Mai 2016 darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer über keine altersentsprechende Selbständigkeit verfüge, sein Verhalten nur ungenügend an die jeweilige Situation anpassen könne und seine Wahrnehmung und Interpretation der Umwelt ungenügend seien. Auch die Schulpsychologin hat von grossen Schwierigkeiten in der Wahrnehmung gesprochen (Bericht vom 29. September 2016). Die Angaben der

Fachpersonen stützen somit die Aussagen der Mutter bezüglich der Überwachungsbedürftigkeit des Beschwerdeführers. Auch die Sozialbegleiterin D.____ hat die Angaben der Mutter bestätigt und die Schwierigkeiten im Alltag mit den zwei Brüdern im Bericht vom 9. Februar 2018 eindrücklich geschildert. Ihrer Aussage kommt insoweit ein besonderer Stellenwert bzw. Beweiswert zu, als sie das Verhalten des Beschwerdeführers im Alltag selbst miterlebt hat. Demnach steht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer tagsüber aufgrund seiner Wahrnehmungsstörung bzw. dem mangelhaften Erkennen von Ursache und Wirkung nicht alleine gelassen werden kann, da das Risiko einer Selbstgefährdung zu gross ist. Die Situation verschärft sich zudem dadurch, dass der Beschwerdeführer einen um zwei Jahre älteren Bruder hat, der ebenfalls am Asperger-Syndrom leidet. Die Mutter des Beschwerdeführers hat bereits im Anmeldeformular darauf hingewiesen, dass sie permanent Streit zwischen den beiden Brüdern schlichten müsse, weil sie sich oft missverstünden oder sich gegenseitig provozierten. Dies gehe soweit, dass sich der Vater und die Mutter je mit einem Kind beschäftigen müssten; gemeinsame Ausflüge seien kaum möglich (act. G 1.6). Die sozialen Kompetenzen des Beschwerdeführers sind krankheitsbedingt mangelhaft: Er ist nicht in der Lage, sich in sein Gegenüber hineinversetzen und er kann kaum formulieren, was ihn stört und was er braucht. Wäre der Beschwerdeführer gesund, würde es zu weniger Missverständnissen zwischen den Brüdern kommen und er könnte mit dem Verhalten und den Provokationen seines Bruders viel besser umgehen bzw. seinem Bruder besser ausweichen. Dass sich die Brüder derart oft streiten bzw. nicht miteinander umgehen können, ist somit grösstenteils der Asperger-Symptomatik zuzuschreiben. Die "schwierige Geschwisterkonstellation" ist daher entgegen der Meinung der Beschwerdegegnerin im Rahmen der andauernden persönlichen Überwachung zu berücksichtigen. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf eine andauernde persönliche Überwachung angewiesen ist.

3.5 Zu prüfen bleibt, ob in den alltäglichen Lebensverrichtungen eine Hilflosigkeit besteht. Die Mutter hat angegeben, dass der Beschwerdeführer bei der Körperpflege regelmässig und in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen sei. Sie hat dies damit begründet, dass der Beschwerdeführer ohne Anleitung und Begleitung weder seine Zähne putzen noch seinen Körper reinigen würde (indirekte Hilfe). Direkte Hilfe benötige er beim Nachputzen der Zähne am Abend und beim Haare waschen. Die Mutter hat detailliert und überzeugend geschildert, inwieweit der Beschwerdeführer bei der Körperpflege auf Hilfe angewiesen ist. Ihre Angaben sind zwischenzeitlich vom Sonderschulheim bestätigt worden (act. G 10.1). Der Gesamtleiter und die Wohngruppenleiterin haben angegeben, dass der Beschwerdeführer beim Haare waschen Hilfe benötige, da er sonst nur etwas Wasser auf die Haare tröpfe. Und bei der Zahnreinigung müsse stets eine erwachsene Person anwesend sein, damit der Beschwerdeführer die Zähne ordentlich reinige. Demnach steht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer im Bereich der Körperpflege hilflos ist.

3.6 Die Mutter des Beschwerdeführers hat weiter angegeben, dass der Beschwerdeführer bei der Verrichtung der Notdurft insoweit auf Hilfe angewiesen sei, als er die Reinigung nicht sauber vornehme, im Anschluss an die Notdurftverrichtung die Spülung nicht zuverlässig betätige, die Toilette in einem schmutzigen Zustand hinterlasse und zum Händewaschen angeleitet werden müsse. Bezüglich der ungenügenden Reinigung nach der Notdurftverrichtung ist anzumerken, dass die Mutter nicht angegeben hat, dass sie regelmässig eine Nachreinigung bzw. eine Überprüfung der Reinlichkeit vornehmen würde;

vielmehr hat sie anlässlich der Abklärung an Ort und Stelle erklärt, dass der Beschwerdeführer die Reinigung selber vornehme. Diesbezüglich würde somit weiterer Abklärungsbedarf bestehen; da der Beschwerdeführer, wie nachfolgend aufgezeigt wird, jedoch in anderen Teilfunktionen der Notdurftverrichtung nachweislich hilflos ist, können weitere diesbezügliche Abklärungen unterbleiben. Die IV-Abklärungsperson hat festgehalten, dass die Aufforderung zum Hände waschen im Bereich der Körperpflege berücksichtigt werde und ein kurzes verbales Auffordern zum Hände waschen im Übrigen nicht dem Grundsatz der Erheblichkeit entspreche. Weshalb auch die Aufforderung zum ordentlichen Verlassen der Toilette nicht zu berücksichtigen sei, hat sie hingegen nicht näher begründet (IV-act. 83-3). Nach den hiesigen Gepflogenheiten und Werten gehört das ordentliche Verlassen der Toilette in den Bereich der Notdurftverrichtung. Von den Eltern kann also nicht verlangt werden, dass sie sich einfach damit abfinden bzw. akzeptieren, dass die Toilette bei ihnen zu Hause regelmässig schmutzig ist. Entgegen der Meinung der IV-Abklärungsperson gehört auch die Aufforderung zum Händewaschen nach dem Toilettengang in den Bereich der Verrichtung der Notdurft. In den Bereich der Körperpflege fällt nur die tägliche Körperreinigung und -pflege wie duschen, rasieren, die Haare kämmen etc. 3.7 Die Angabe der Klassenlehrerin, dass der Beschwerdeführer in der Schule die Notdurft selbständig verrichte, vermag keine Zweifel an den Angaben der Mutter zu wecken; die Lehrpersonen haben, worauf der Rechtsvertreter zu Recht hingewiesen hat, gar nicht die Möglichkeit, zu kontrollieren, ob die Schüler die Toilette in einem sauberen Zustand hinterlassen und ob sie sich nach dem Toilettengang die Hände ordentlich waschen. Demnach steht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer im Bereich der Verrichtung der Notdurft insoweit auf Hilfe angewiesen ist, als kontrolliert werden muss, ob er die Toilette in einem sauberen Zustand verlassen hat. Zudem muss er nach dem Toilettengang zum Händewaschen angeleitet werden. Mit der Hilflosigkeit in diesen zwei Teilfunktionen der Notdurftverrichtung ist die Erheblichkeitsschwelle eindeutig erreicht. Der Beschwerdeführer ist somit auch im Bereich der Notdurftverrichtung regelmässig und in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen. 3.8 Da der Beschwerdeführer auf eine andauernde persönliche Überwachung angewiesen und in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen hilflos ist, ist ein Anspruch auf eine Entschädigung wegen mittlerer Hilflosigkeit ausgewiesen. Eine schwere Hilflosigkeit fällt bereits deshalb ausser Betracht, weil der Beschwerdeführer im Bereich des Aufstehens, Absitzens und Abliegens unbestrittenermassen nicht hilflos ist. Daher kann offen gelassen werden, ob der Beschwerdeführer in den Bereichen An- und Auskleiden, Essen und Fortbewegung regelmässig und in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen ist. Der Beschwerdeführer ist am 11. Februar 2016 (Eingang) zum Bezug einer Hilflosenentschädigung angemeldet worden. Macht eine versicherte Person ihren Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mehr als zwölf Monate nach dessen Entstehung geltend, so wird die Leistung in Abweichung von Art. 24 Abs. 1 ATSG nur für die zwölf Monate nachgezahlt, die der Geltendmachung vorangehen. Der Beschwerdeführer ist im Anmeldezeitpunkt 8-jährig gewesen. Beim Asperger-Syndrom handelt es sich um ein Geburtsgebrecen. Daher ist davon auszugehen, dass der invaliditätsbedingte Mehraufwand im Vergleich zu einem nicht behinderten Kind gleichen Alters mindestens seit der Einschulung im Jahr 2013 besteht. Der Beschwerdeführer hat daher wegen einer verspäteten Anmeldung ab Februar 2015 einen Anspruch auf eine Entschädigung wegen einer mittelschweren Hilflosigkeit. 3.9 Schliesslich bleibt noch der Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag zu prüfen. Ob ein

Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag besteht, hängt vom täglichen Betreuungsaufwand ab. Der Bedarf nach einer andauernden Überwachung kann als Betreuung von zwei Stunden, eine besonders intensive behinderungsbedingte Überwachung als Betreuung von vier Stunden angerechnet werden. Die Beschwerdegegnerin hat den zeitlichen Betreuungsaufwand anlässlich der Abklärung an Ort und Stelle nicht ermittelt. Diesbezüglich ist die Sache deshalb an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Da sich der Beschwerdeführer unter Beobachtung einer fremden Person wahrscheinlich deutlich anders verhält, als wenn nur die Eltern anwesend sind, dürfte ein echter Augenschein kaum gelingen. Daher wird die erneute Abklärung an Ort und Stelle wohl wieder auf eine reine Befragung der Eltern, insbesondere der Mutter, hinauslaufen. Vor diesem Hintergrund erscheint der Antrag des Rechtsvertreters, für die Abklärung an Ort und Stelle eine Fachperson der Autismushilfe beizuziehen, als sinnvoll, da diese Person die Angaben der Eltern wird plausibilisieren können. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer ab Februar 2015 Anspruch auf eine Entschädigung wegen einer mittelschweren Hilflosigkeit hat. Die Sache ist zur weiteren Abklärung bezüglich des Anspruchs auf einen Intensivpflegezuschlag an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3.10

Demnach ist die angefochtene Verfügung in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und dem Beschwerdeführer ist ab Februar 2015 eine Entschädigung wegen einer mittelschweren Hilflosigkeit zuzusprechen; die Sache ist zur Festsetzung des konkreten Leistungsanspruchs und zur Prüfung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf einen Intensivpflegezuschlag an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 4

4.1 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegenden zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 4.2 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Honorarnote eingereicht. In einem durchschnittlichen IV-Rentenfall spricht das Versicherungsgericht praxisgemäss eine pauschale Entschädigung von Fr. 3'500.-- zu. Der Zeitaufwand des Rechtsvertreters für das Aktenstudium ist im Vergleich zu einem durchschnittlichen IV-Rentenfall im vorliegenden Fall erheblich geringer gewesen. Schwierige Rechtsfragen haben sich keine gestellt. Da der Aufwand des Rechtsvertreters im Vergleich zu einem "normalen" IV-Fall daher klar unterdurchschnittlich gewesen ist, erscheint im vorliegenden Fall eine pauschale Entschädigung von Fr. 2'500.-- als angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer entsprechend mit Fr. 2'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 11. Juli 2017 aufgehoben und dem Beschwerdeführer wird ab Februar 2015

eine Entschädigung wegen einer mittelschweren Hilflosigkeit zugesprochen; die Sache wird zur Festsetzung des konkreten Leistungsanspruchs und zur Prüfung des Anspruchs auf einen Intensivpflegezuschlag im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.